Salomon. (IV. 6.)

Zu 3. Am 26. Februar 1569 quittirt „Salomon Plathener" (also noch nicht Doktor) seinem Schwager Joachim Schwalbe über 13 Th. 12 gr., die er „zur zerunge nach Jhena endtpfangen" (St. P.). Vielleicht studirte oder praktizirte er damals in Jena. Vgl. S. 50, 131.

Zu 4. Seine dienstliche Stellung bei den Grafen zu Stolberg wird beurkundet durch einen Ausgabeposten in „Varia Rechnungs-Sachen de 1575 (W. C. 101.):

„Doctor Salomon plattner vff Sein besoldung thut 13 Th. 18 gr."

Auch nachdem Salomon in Mühlhausen und Sondershausen angestellt worden, scheint er noch in Angelegenheiten der Grafen zu Stolberg thätig gewesen zu sein.

Unterm 26. September 1591 schreibt er dem Grafen Johann zu Stolberg: er werde „vff E. g. gnediges begern vndt meinem vnderthenigsten erbiethen zufolge am nächsten Donnerstag" „bei E. G. ankommen auch vff die zeitt des weins halben E. G. zuuorleßige Antwort mitbringen" (St. P.), und unterm 26. November 1592 schreibt ihm *) Graf Johann: „Soviel die Sache der Beywende mit Anhalt anlanget," achte er für nothwendig, daß derselbe dem Grafen Wolff Ernst berichtet hätte. (St. P.)

Letzteres Schreiben ergiebt auch, daß damals Differenzen wegen der Besoldung obwalteten. Graf Johann schreibt: „Lieber Herr Doctor. Wir khonnen aus eurem schreiben vndt suechen nicht vorstehen. aus was vrsachen wir euch einen Schein geben solten, das Jr die Bezahlunge eurer besoldunge aus Schawen bekhommen mochtet. Weyl wir vns nicht erJnnern khonnen. das wir eure bestallunge gesiegelt. So vorsehen wir vnns auch. vnser freundlicher lieber brueder Graff Wolff Ernst werde ohne vnsern schein. wißen. was S. L. bezahlen sollen."

Zu 7. In einer Reimchronik vom Kantor Joachim Manardt, später Konrektor in Sondershausen, vom Jahre 1593, in Auszügen abgedruckt in Ludloffs gemeinnützigen Blättern für Schwarzburg, kommt vor, S. 348:

Doctor Salomon Plattner
An Gottesfurcht, Geschicklichkeit,
Verstand, Kunst, Lehre und Weisheit
Alle Erfahrne in der Schrift
Weit auf alle Weiß übertrift;
Gott ihn gesegnet hat reichlich,
Daß einer möchte verwundern sich,
Hat ihm geben liebliche Kind,
Die fromm, gehorsam, zuthunlich sind,
Und wohnt nicht weit über den Marck,
Ueber ihm die Engel wohnen stark.

---

*) Das Schreiben hat keine Adresse. Auf der Rückseite steht aber ein Vermerk, wie mir scheint, von Salomons Hand: „M. g. H. graf Johan antwortt meiner besoldung halben den 26. November ao. 1592."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Demnächst werden der Hauptmann Bastian von Germer, dessen Nachfolger Dietrich Carl und der Schösser Speiser gerühmt und dann heißt es weiter:

Diese sind alle Tugend voll
Und ihre Aemter verwalten wohl,
Gaben und Geschenk sie achten nicht,
Von ihnen alle Sach wird wohl geschlicht,
Zu Gottes rechtem Lob und Ehr,
Lieben die Kirch und Schulen sehr,
Niemand ansehn, ob er schon
Von Geschlecht ist ein treflich Person
Uebertreff er an Gütern gleich
Crösum an Gold mächtig und reich;
Sie führen christlich ihren Lauf und Gang,
Und hören gern der Musik Gesang,
Kommen auch gerne zu Gottes Haus,
Und seyn stets die letzten heraus.

Ueber den Weingarten Jordan (S. 56) giebt Auskunft v. Hagke, urkundliche Nachrichten über die Städte 2c. des Kreises Weißensee. 1869. S. 19. Laut des im fürstlichen Landesarchiv zu Sondershausen in Abschrift befindlichen, unterm 2. Juni 1813 den Grafen zu Schwarzburg überreichten und unterm 28. Juni 1814 von denselben konfirmirten Vertrages vom 16. Mai 1613 verkauft „Gottfried Plathner burger zu Langen Salza vor sich vnd in Nahmen seines unmundigen Bruders Gunther Heinrichen Plathners LL studiosi vnd Schwestern Jungfrauen Marthen Plathners" mit Einwilligung der Vormünder der letzteren Beiden, Johann Becherers und Sebastian Bonathß, Bürger und Rathsverwandte zu Mühlhausen, und Andreas Plathners, Advokaten und Bürgers zu Salza „ein Stugk Guthß vor Weißensehe, zwischen der Günstedter Straßen, vnd dem helben vnd Stadtgraben gelegen, der Jordan genant, mit aller zubehorung, Ahn Weinbergen, Wiesen, Weiden, Obstbeumen vnd dem Teiche" an den Pfarrherrn und Superintendenten M. Johann Mathstadius in Weißensee für 850 Gulden, worauf derselbe eine Schuld Salomons an den Rath zu Arnstadt von 700 Gulden übernimmt.

Es ist aus dieser Urkunde zu ersehen, daß damals von den Kindern Salomons nur Gottfried, Martha und Günther Heinrich lebten (S. 146, V. 4.).

Das von denen von Rüxleben erkaufte Gut in Groß-Furra (S. 57) war vielleicht das von Rüxlebensche Burglehn und Kömmettengut daselbst. In einer dies Gut betreffenden Urkunde vom 28. April 1639 kommen nämlich die Worte vor: „einen vor dem Erbkauf (von 1612) von allen von Rüxleben mit Doctor Salomon Platnern geschlossenen hernach von Caspar von Rüxleben abgetragenen vnd Wurmbs Vattern in Ao. 1608 hinwieder vberlassenen Widerkauf" (St. Lehnsakten. Rep. III. von Rüxleben).

Zu 10. g. Ueber eine Ursache der feindseligen Gesinnung der Geistlichen zu Stolberg wider Dr. Salomon Plathener geben folgende Urkunden Aufklärung (St. P.).

Dr. Valentin Meder schreibt an „alle Grauen" zu Stolberg. Die Herrschaft habe den „praedicanten" jährlich 81 Floren zu zahlen, die Hälfte habe dem Dr. Aemylius als Pfarrer gebührt. Ungefähr Anno 1565 hätten die Prediger, nämlich Dr. Aemylius, Schaub, Heinrich, M. Sirtus, der Herrschaft solche 81 Floren erlassen. Die Erben des Dr. Aemylius hätten Dr. Plathener Vollmacht ertheilt und dieser habe bei dem Kurfürsten zu Sachsen wegen 300 Goldfloren Arrest (Komer) ausgebracht wider die Kirchengüter. Die Sache sei dem Schosser zu Sangerhausen kommittirt worden. Die Prädikanten hätten Herrn Heinrich zum Termin geschickt, dieser habe mit Dr. Plathener „nichtige Abschiede der Kirchen Hauptgeldes" angenommen. Nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Abschiede sollten die Prädikanten verfahren. „Da komen sie erst an mich vnd bitten vnd flehen, ich soll yhnen wider Dr. platnern dienen". Er habe nun mit Dr. Frantz (Schüßler) gerathen, „das die Kirche sol wider Her Heinrichs Abschied eine protestation einwenden, vnd Dr. Platnern vnd die andern Erben verwarnen, das wo sie nit solten von yhrer vnbefugten komer clage auf yhr kirchenguitt abstehen, das sie genotdrenget eine kegen Clage auf die vndanckbarkeit, wegen der vielfeltigen entpfangenen wolthaten einzuwenden". Dies sei nicht geschehen. Dr. Plathener aber sei wider ihn dermassen erzürnt worden, „daß er Dr. Platener doch mich sonderlich fur einen Ehrnlosen vnd verlogenen Man (wiewol als ein Ehrloser verlogener Ehrendieb")" ausgeschrien. Derselbe habe „erst heute aufs neue einen tag zu Sangerhausen erhalten," er (Meder) habe aber den Termin abgeschrieben.

Unterm 31. Oktober 1581 schreibt „Caspar Tryller, Ambts Schosser zu Sangerhausen", an die gräflichen Räthe zu Stolberg: Die Prädikanten seien am 9. September nicht erschienen. „Wan dann nicht vnbillich, das ob beliebten vnnd angenommenen vortregen vnd abschieden gehalten werde", so möchten sie den Prädikanten auferlegen, innerhalb 4 Wochen „dem Anno etc. 1578 alhier gegebenen vnd durch sie bewilgten vnd angenommenen Abschiede zu volge", sich zu erklären, warum sie den Erben des Dr. Aemylius den rückständigen Lohn nicht zahlen wollten.

Dr. Meder entwickelt nun seine Ansicht über die Sachlage und giebt den Grafen zu Stolberg insbesondere zu erwägen, „ob M. G. H. den vndanckbaren leuten lenger vnterhalt geben wollen".

In dieser Beziehung beginnt die Schrift mit den Worten: „Nachdem die wolgeborenen Herren vnd Grauen zu Stolbergk ꝛc., vnd auch die Kirche zu Stolbergk Dr. Salomon Platener lange zeit zum studio vnderhalten, yhme vnd fast allen D. Georgii Aemylii Kindern die hochst wolthaten beweiset, Leonhardum Aemylium vnd Claus Honiger noch in Diensten halten, die gemeine Erben auch auff D. Aemylii selig absterben vberflüssig abfunden vnd nun auff anstifftung D. Platners die gemeine Erben, sich ganz vndanckbar kegen die Herschafft vnd Kirche zu Stolbergk erzeigen" ꝛc. „vnd ich durch die Stolbergischen praedicanten vnd den Radt mit grossen pollicitationibus vermocht, wider Dr. Platnern vnd die Erben yhnen zu Rathten vnd zu dienen", so wolle er der Herrschaft die Sache gründlich berichten.

In der sehr langen Schrift bezeichnet er die Erben des Aemylius als die undankbaren gottlosen Leute, Dr. Plathener als leichtfertigen Ehrendieb, einen ehrlosen und verlogenen Mann, und erwähnt, daß er gegen die ganze Freundschaft des Dr. Plathener und den Rath zu Mühlhausen dagegen protestirt habe, daß Dr. Plathener ihm angedichtet, daß er die Warnung oder Klage auf Undankbarkeit vorgenommen habe, er habe dies nur Namens der Kirche gethan.

Unterm 2. Januar 1592 erwähnt Dr. Plathener in einem Schreiben an den Grafen Johann zu Stolberg der „vor E. G. zwischen mir vnd den praedicanten gepflogenen gutlichen handelung", und daß die Erben noch über 500 Fl., der Zinsen und Interessen itzo zu geschweigen, zu fordern hätten, Graf Johann möge erklären, ob der Rest aus dem Einkommen der „pfarrenn" oder woher sonst solle genommen werden.

Ein Schreiben Salomons ohne Adresse, beginnend „Wolgeborner vnd Edler Graffe, jedenfalls an einen Grafen zu Stolberg gerichtet, datum 4. Mai 1587 (St. P.), scheint auch die feindselige Gesinnung der Geistlichen anzudeuten. Salomon schreibt: „mich hatt mein Schwager Leonhardus Aemylius berichtet, wie das Egidius Mulhausen ihme vnlangsten einen offenen zeddell welcher sein des Mulhausen eigene handt aber durch E. G. vnderschrieben, vnd des vngeferlichen Inhalts sein soll, das ermeltter mein Schwager seinen miterben wegen der behausung so ehr itziger zeit Innehatt vnd bewonett Innerhalb 14 tagen funffzig gulden erlegen oder die behausung reumen soltte. Nun ist leicht zu erachten woher vnd vff wes ansuchen solcher beuhell erfolget." Salomon berichtet dann, daß „meine hausfraue vnd die andern ihre geschwister gedachtem ihrem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bruder berurtte Behausung nicht vorkeufft" 2c. und daß „also meine hauffraue vnd die andern ihre mit Erben sonderlich aber des Mulhausen weib *), 2c. an und von solcher behausung nichts zu fordern haben". Er bitte daher „E. G. wollen 2c. sich durch des Mulhausen oder anderer leichtferttiger Leutt vnbestendiges anbringen wieder mich oder die andern meine Schweger zu vngnaden nicht bewegen lassen".

Zu 10. Stolberg im Herbst 1596.

Ueber die Bestrickung des Dr. Salomon Plathener giebt ergänzende Aufklärung der Briefwechsel zwischen den Grafen Johann und Wolf Ernst zu Stolberg in der Zeit vom 21. November 1596 bis 26. Januar 1597 (W. A. 37. 7.).

Im Allgemeinen ist daraus Folgendes zu entnehmen.

Die Grafen zu Stolberg sahen in dem Einschreiten des Oberhofgerichts zu Leipzig und des Administrators von Kur-Sachsen einen unberechtigten Eingriff in ihre Rechte. Sie fanden außerdem das Verfahren deshalb ordnungswidrig, weil im Widerspruch mit wiederholten Erklärungen des Administrators, daß dem Oberhofgericht sein starker Lauf solle gelassen werden, neben den bedingten Inhibitionen des Oberhofgerichts (cum clausula) der Administrator durch Kommissarien die Freilassung des Dr. Plathener unbedingt anbefahl. Aber „die harte iterirte bedrauungen denen am selbigen ort gerne im wercke pfleget nachdruck gegeben zu werden", namentlich ein am Abend des 21. November von Eisleben eingegangenes Schreiben, worin ihm „beschwerliche Dinge zugemutet werden wollen" (wohl das Seite 96 gedachte Schreiben vom 20. November) und eine von Kelbra ihm am 22. November zugeschickte Inhibition veranlaßte den Grafen Johann, den Rath des Grafen Wolf Ernst und der Räthe desselben darüber einzuholen, ob man, an seinen Rechten, Hoch- und Herrlichkeiten festhaltend, dem Prozeß Fortgang geben oder ob man als der Schwächere unter Vorbehalt seiner Rechte den Dr. Plathener der Haft entlassen solle. Der vom Grafen Wolf Ernst um Rath angegangene Dr. Conrad Aluerdus in Halberstadt rieth im Schreiben vom 23. November Letzteres, weil es die schlimmsten Folgen haben würde, „wenn von Sachsen ein einfall geschehen vnd (Dr. Plathener) wieder gelanget werden sollte". Graf Wolf Ernst schreibt am 23. November dem Grafen Johann, was er thun möge, ohne jedoch die Freilassung des Dr. Plathener anzurathen. Er äußert dabei: „Aber was sollen wier viel sagen, es ist alles dahin gerichtett das wier gantz vnterdrucket werden".

Speziell ergiebt die Korrespondenz:

Dr. Plathener war „in seines Schwagers Egidii Mulhausen behausunge" bestricket (vgl. S. 81).

Daß die Bestrickung mit dem dem Dr. Plathener schuld gegebenen Calvinismus zusammenhing, darauf deuten die Worte im Schreiben des Grafen Wolf Ernst vom 23. November: „vndt befremdet vns von D platnern nicht wenigk, das ehr sich der Religion halben so ? herfur ? thuett vnd in solchen eifer die Calvinisten bucher (vgl. S. 85, 102) mitt selbgewaldt auß der kirchen bringen wollen", und ferner „weill der Doctor in seinem beginnen nicht in Dero (der Grafen von Schwarzburg) diensten vnd sachen sondern seinen ? privat ? Calvinisten eifer an den dagk zue setzen in vbung gewesen".

Aus dem Schreiben des Grafen Johann vom 21. November ist ferner zu ersehen, daß sämmtliche Grafen zu Stolberg sich mit einer „vber das Churf. hauß Sachsen neulich ausgefertigten supplication" an das Kaiserliche Kammergericht gewendet und Graf Johann „vor dreyen

---

*) Des Mühlhausen Frau war also eine Tochter von Georg Aemylius.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wochen" den Kurfürsten von Mainz um Schutz und Rath ersucht hatte, und dessen Resolution erwartete.

Graf Johann schreibt ferner am 22. November 1596, daß er die Akten, betreffend den gegen Dr. Plathener eingeleiteten Prozeß, nach Helmstedt geschickt habe und daher stündlich ein gutes Urtheil erwarte.

Ueber diesen Prozeß giebt das im zweiten Bande der Protokollbücher des Spruchkollegiums der vormaligen Universität Helmstedt (gegenwärtig in der in Helmstedt zurückgebliebenen akademischen Bibliothek) befindliche Protokoll vom 17. November 1596 folgende Auskunft.

Zunächst wird der Inhalt der Akten dahin angegeben:

„Daß ministerium vnd Kirchenveter bitten um restitutionem (nämlich der Bücher) und wünschen recht in acht zu nemen den dagezettel daruff, melden, daß D. Platner vff des ministerii peinliche Anclage vff den 8. Octobris antworten vnd seine exceptiones dilatorias uff einmhall einbringen soll.

Daruff hat Beclagter nichts einbracht, derowegen Clegern seine contumaciam vnderschiedtlichen accusiret ꝛc. D. Platener were zu antworten vferlegt, ob contumaciam litem haberi pro contestata ꝛc.

Bitten derwegen Beclagten nicht allein ad restitutionem anzuhalten, sondern auch wegen des sacrilegii in die zu recht verordnete straffe zuuorurtheilen, auch wegen seines vngehorsams zu straffen oder aber Ihne nochmalß vermanend pro omni dilatione mit ja oder nein zu antworten anzuhalten, vnd daß in causa decisive zu erkennen oder sie zum beweiß zuuerstatten.

Beclagter ist daruff citiret mit ja oder nein zu antworten ꝛc. aber aussen geblieben, derowegen er ad inrotulationem actorum citiret, hatt aber die citation nicht annhemen wollen.

Hieruff folget nun das instrumentum insinuationis (nämlich das vom Notar über die Insinuation der Citation aufgenommene Instrument, vgl. S. 92), darein zu finden wie D. Platner sich bey insinuation der Prozeß verhalten vnd daß er endlich den Notarium zu der Thure hinnauß gefuret ꝛc.

Beclagter hat sich damit vorantwortet, daß die sachen numher bey Ihme nicht stunden sondern bey s. g. Hern, wolte damit nicht zu thun haben noch daruff antworten, Eß were auch Graff Johan zu Stolbergk eine Inhibitio zukommen, Sie haben aber die Clage vnd citation vff dem dische liggen lassen."

Demnächst heißt es weiter:

„NB. Die Rhete fragen auch, ob die sache peinlich vnd mit waß straffe Beclagter zubelegen. Auß dem libello erscheinet das die sache principaliter nicht peinlich, dan furnemlich vff die restitution geclagt wirt. So ist auch noch zu frue wegen der straffe zuerkennen, dann es soweit nicht kommen vnd soll die vrtheil in der Rhete nhamen concipiret werden. Sonsten kan dem Graffe die straff kunftig vorbehalten vnd ein Zettell allein zur nachrichtung in die vrtheil gelegt werden.

143. In sachen ꝛc. Geben wir Gräffliche Stolbergische Rhäte vff vorgehabten Rath der Rechtsgelarten zu Rechte den bescheidt, Wofern obgemelter Beclagter innerhalb Sächsischer frist nicht antworten vnd den Kriegk Rechtens befestigen wirdet, daß alßdan derselbige fur befestiget hiemit angenommen sein soll. Woruff dann Clegern Ihre Articulos probatorios einzugeben vnd Ihre Clage der gebure nach zubeweisen schuldigk. Ergehet weiter in der sache waß Recht ist, Von Rechts wegen."

In demselben Bande der Protokollbücher befindet sich ferner ein Protokoll vom 21. November 1596, welches ergiebt, daß auch Graf Antonius Heinrich von Schwarzburg Akten in dieser Angelegenheit an das Spruchkollegium zu Helmstedt gesandt hatte, um ihm eine Rechtsbelehrung mitzutheilen. Das Protokoll beginnt also:

„Erstlich ist hiebei der Bericht, welcher mit vorigem (nämlich dem im Protokoll vom 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

November enthaltenen) fast gleich. Daruff folget des Vice Oberhoffrichters Jnhibitio bey peen 200 Goldfl. Stehet aber eine clausula darin wan Graff Johan sonsten genungsame erhebliche vnd zu recht bestendige Vrsachen hätte, solten sy sich die inhibition nicht jrren lassen, die Vrsachen soltten aber am Hoffgericht zu Leipzigk 8. Decembris einbracht werden." ꝛc. „Sonsten sagt D. Platner ꝛc." (es folgt der wesentliche Inhalt von dessen kurzem Auszug, S. 85). Zum Schluß heißt es:

„Demnach erachten, sprechen vnd erkennen wir Dechandt, Senior ꝛc. nach fleissiger erwegung der sachen vor Recht, daß E. Gn. Vetter Graff Johan zu Stolbergk ꝛc gedachten D. Salomon Plattner ferner anzuhalten nicht befugt, sondern Ihn der bestrickung zuerlassen schuldigk sey, Jedoch daß er zuuor deß angestelten processus halber gebuerliche caution prästire vnd bestelle, von Rechtswegen. Urkundlich mit unser Facultet Jnsiegell versiegelt. Actum den 21. Novembris Ao. 1596.

E. Gn.

gantzwillige

Dechandt ꝛc. zu Helmstedt."

Hinter der demnächst folgenden Adresse an den Grafen Antonius Heinrich steht noch: „NB. Eß ist res mali exempli, das einer seines gefallens in loco sacro solte Kisten vffbrechen lassen, Sonderlich der nun in frembder Herschafft seine wonung hat, So hette er sich ad cautionem de judicio sisti billich erbieten sollen, dan in illo loco das geclagte delictum geschehen, Ist Ihme auch furbehalten seine declinatorias exceptiones einzuwenden, vnd weill dieser proceß ? discutiret ?, muß derwegen cautio praestiret werden ꝛc."

Graf Johann hatte ferner vom Schöppenstuhl in Halle ein Gutachten darüber erfordert, ob seine Jurisdiktion bezüglich des Dr. Plathener genugsam begründet und ob die Sache peinlich sei, um davon gegen den Sächsischen Fiskal vor dem Oberhofgericht Gebrauch zu machen. Die Akten des Schöppenstuhls in Halle sind 1865 an das Appellationsgericht zu Naumburg abgegeben und dort ist das bezügliche Aktenstück kassirt worden.

Ueber die im Schreiben des Dr. Plathener an Wurmb vom 9. Dezember 1596 erwähnte Verhandlung lautet das notarielle Protokoll, auf Pergament geschrieben, St. B. a. no 56, also:

„Jm nahmen der heiligenn vntzertheilten Dreifaltickeit, Gottes des Vathers, des Sohns vnnd heiligen geistes amen! kunth vnnd zu wißenn sei menniglichen durch dies jegenwertige offen Instrument gethann, daß im Jhare alß man tzaltte nach Christi vnnsers ewigen erlosers vnnd seligmachers geburtt ein thausendt fünffhundertt vnd sechs vnnd Neuntzigk in der Reundten Romer Zinßtzahl tzu Latein indictio genandt bei regierunge vnnd herschunge des allerdurchlauchtigsten, großmechtigsten fürsten vnnd herrn, herrn Rudolphi des andern, erwehlten romischen keysers, zu allen zeiten mehrern des reichs in Germanien zu hungern, Behem, Dalmatien, Croatien vnnd schlauonien ꝛc. konig, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundien, Steieren, kernten, Creyen vnnd Wirttenbergk, Grauen zu Tyroll ꝛc., vnnsers aller genedigisten herrn Jrer Romischen keiserlichen Maiestat Regierunge des romischen Reichs vnnd keiserthumbs im ein vnnd tzwainzigsten, des Hungarischen im fünff vnnd zwaintzigisten vnd des Behemischen im ein vnnd zwainzigsten ihar aufn Montag, welcher wahr der sechste tagk des monats Decembris vmb ein vhr nachmittage erforderte wegen des wolgebornenn hern hern Johan Graffen zu Stolberg, kunigstein, Rutzfurtt, Werningerode vnnd honstein, hern zu Epstein, Mintzenbergk, Breuberg, Lohra vnnd Clettenbergk, Seines gnedigen hern der Achtbar vnd Erbar Arnoldus Hundeman, Richter zu Stolbergk mich vndenbenanten Notarien vnnd tzeugen vnd tzeigte ahn, ehr hette vonn wolgemelttem Seinem gnedigen hern beuelh dem Ernuhesten, hochgelarten vnnd Achtbarn hern Salomon Platenern, der rechten doctorn vnnd Schwartzburgischen Cantzlern zu Sunderßhausen, ettwas antzutzeigen, derhalben wir beneben Jme zu Doctor Platenern gehen soltenn vnnd was vohrbracht vnnd anthwort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefiele ich ad notam nehmen vnnd Seinem gnedigen hern darüber offen Instrument ader Instrumenta vorfertigen vnnd auffrichten, daruff ich beneben dem hernn Richter vnd denn vndengesetzten tzeugen zu Doctor Salomon Platenern in Egidius Mülhausen behausunge in die große stuben zum margkte warts gangen vnnd tzeigte daruff der her richter ahn: Ehrnuester vnd hochgelartter her Doctor! Demnach euch wißendt gewesen, das die Romische keiserliche Maiestat, vnser aller gnedigster Herr, in Vormundschafft der Jungen herrschafft Oldenburgk vnnd Schwartzburgk ꝛc. den herrn Graffen vonn der Lippe, keiserlicher Majestat rath tzum Commissario vorordnett, vnnd Sein gnaden ferner einen vom Adel vnnd tzweene Doctores subdelegirett, vnnd die herrn subdelegirten, wolgemelttem vnserm gnedigen hern Graff Johann zu Stolbergk ꝛc. eine intercession schrifft ein anthwortten lassen, darinnen wegen der hern Commissarii Graff Simon von der Lippe an S. Gn. gelangen lassenn, das Sein gnadenn der Romischen keyserlichen Maiestät zu vnderthenigsten eheren, dem Herrn Commissario zugefallen Doctor Salomon Platenern, weil derselbige aller sachen wißenschafft, Direction vnd protocolla gehaltten, zum Anfange vndt expedition angezogener sache der bestrickunge entledigen wollten, daruff wolgemeltter sein gnediger herr sich dahin erkleren laßenn, daß zuforderst wie obgemellt, Romischer keiserlicher Maiestät hochgedacht zu vnderthenigsten eherenn vnnd dem herrn Commissario zu freunntlichem gefallenn, geschehen lassen wollten, das Doctor Salomon Platener zu vorgemeltem Actu seiner bestrickunge erlassen wurde, jedoch mit diesem vorbehaltt, das ermelter Doctor Platener angeloben sollte, auff wolgemelts seines gnedigen hern Graff Johannszen zu Stolbergk erfordern, sich wiederumb anhero zu stellen oder Caution zu prestiren, das er alhier des wieder Inen von eynem Erwirdigen Ministerio vnnd kirchvether erhobenen peinlichen proces abtzuwartten. Daruff erklerete sich Doctor Salomon Platener, Ehr vornehme wohl, daß wolgemelter vnnser gnediger herr Graff Johan zu Stolbergk nicht gesinnt wehre, Inen seiner bestrickunge, auff die vom obernhofgerichte anhero gelangte inhibitiones vnnd vom herrn Administratore der Churfachßen ꝛc. vberschickte schrifften loßtzutzehlen, So woltte er auff vorbitte, vnbeschadett seiner eheren, nicht loßgetzehlett sein, Sundern mit ehren vnd recht, erkente sich Cautionem zu prestiren nicht schuldick, Sundern ehr erwartete desweges am Churfürstlichen, sechsischenn obernhoffgerichte, was v. g. h. iegen Inen vorbringen wurde, daruff wolte ehr seine notturffte einbringen, Requirirte mich vndenbenanten Notarien auch darüber, das er auff der Romischen keyserlichen Maiestatt subdelegirten Commißarien schreiben, nicht loßgelaßen sein wollte, Sundern auff recht vnnd vnbeschadet seines Standes vnnd eheren vnnd wehre genug, wen er gleich den besten kelch ader meßgewanth auß der kirchenn gestohlen hette, So wehre eß doch nicht erhordt worden, daß einer solch hohen priuilegirten person, ein solcher hohn vnd schimpff tzugezogen worden; Auff solchs der her Richter antzeigte, S. G. H. viele bedengklichen für, Doctor Platenern an fremde orther, tribunalia ader gerichte nachtzutziehen, Sein gnaden erachten eß auch dauor, daß solchs iegen dem Ercztbischoff vnnd Churfürsten zu Meintz, alß dem oberlehenhern dieß orts nicht voranthwortlich sein wurde. Weil ich mich nun wegen meines dragenden Ambts schuldigk erkenne, wolgemelttem M. G. H. vnnd menniglichen zu dinen, So habe ich dieß Instrument hieruber in diese offene Form gebracht. Geschehen zu Stolbergk im ihare, monat, tage, stunde, indictione vnd keiserlicher regierunge, wie obsteet, in kegenwartt der Erbarn Martin Burgkarten vnnd Andreas Redemeistern, alß getzeugen hirtzu sonderlich erfordert vnnd gebetenn.

(Notariatszeichen.) Vnnd wan ich Joachim Schwalber von Romischer keyserlicher macht vnd gewalth offenbarer Notarius bei antzeigunge darauffe erfolgtter erklerunge vnnd allem andern beneben den obgesetzten tzeugen personlichen zuiegen gewesenn, das alles also ergangen, gesehen vnnd gehoret, So habe ich hirüber dies offen Instrument vorfertiget mit eigen handen geschrieben, mich mit meynem tauff vnnd zu nahmen vnderschrieben vnd mitt meynem Notariatzeichen bekrefftigett, hirtzu sonderlich erfordert vnd gebetenn."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich habe vorstehendes Dokument vollständig wiedergegeben, einerseits, um der Familie die damalige Form eines Notariatsinstrumentes zu veranschaulichen, und andererseits, weil durch dessen Inhalt die Richtigkeit der Angaben des Dr. Plathener im Schreiben vom 9. Dezember 1596 festgestellt wird.

In Bezug auf den vor dem Oberhofgericht zu Leipzig schwebenden Prozeß zwischen Salomon und dem Grafen zu Stolberg, Rentwig, Küttner, Gothus und Zeitfuchs ergiebt eine Vorladung des Esaias von Brandenstein vom 25. Juli 1604 (St. P.), daß der Prozeß damals noch nicht beendet war. Von Brandenstein erwähnt darin, „das mir D. Salomon Plathner anbracht, wie er vff das Urthel, so im iungstgehalttenem hoffgericht zwischen E. G. euch vnd ihm ergangen, Leuterung eingewendet, die er zu prosequiren bedacht", und ladet die Genannten nach Leipzig zum Termin am 27. August 1604.

Zu 16. Langensalza

Seite 143 habe ich angegeben, Salomon sei Ende Juni 1604 gestorben, es ist jedoch auch möglich, daß er am 1. Juli gestorben ist, indem damals die Beerdigung mitunter schon am Tage nach dem Tode erfolgte (S. 176 und 312).

Seine Wittwe zahlt 1608 im Jakobischen Viertel Halbgeschoß (G. 353), 1607 wird im Geschoßmanual eine Schuld Salomons (an Nikol Gomprechts Erben?) erwähnt und in einem Schreiben vom 11. August 1609 an den Rath zu Salza eine Klage von Jonas Gutbier in Vormundschaft von Nikol Gomprechts Söhnen „der irrungen halben so sich Zwischen ihme vnd Dr. Salomon Plattners wittben eines vormiedeten Hauses vnd sonst erhalten" (Mb. Thüringisches Kopial 1609 (Nr. 777) S. 274, G. 451. 453).

Ich vermuthe, daß die Wittwe Plathener zuletzt in Mühlhausen lebte. Darauf deutet einerseits der Umstand, daß Martha und Günther Heinrich, ihre Kinder, Mühlhäuser Bürger zu Vormündern hatten, und andererseits die Bemerkung Gottfrieds, daß der Rath zu Mühlhausen sich gegen seine Mutter „aller beforderung erwiesen" habe. S. 149, 321.

Mühlhausen.

V. 5. Gottfried. In einem Bande des Kopialbuchs, die Jahre 1632, 33 und 34 behandelnd, im Rathsarchiv zu Mühlhausen finden sich vielfache Schreiben des Raths an den Stadtschreiber Gottfried Plathner, der zu der Zeit Abgeordneter „nach" Erfurt war. Dieselben sind mir dahin mitgetheilt worden:

Schreiben vom 28. und 29. November 1632 an Gerichtsschultheiß Christoph Barläus und Stadtschreiber Gottfried Plathner, Abgesandte nach Erfurt. Sie waren beauftragt, beim Kanzler Oxenstierna „mündliche Werbung" anzubringen wegen „Delogirung" der kranken und verwundeten Soldaten, die ihre Quartiere in Mühlhausen nicht aufgeben wollten, zugleich auch zu klagen wegen der überflüssigen Traktamente und Wein und täglichen, ja stets währenden Gastereien der (Weima-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf